

## PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 14.11.2019

### **Wahlprüfungsgericht der Freien Hansestadt Bremen**

Das Wahlprüfungsgericht der Freien Hansestadt Bremen hat heute zwei Einsprüche gegen die Wahl zur 20. Bremischen Bürgerschaft zurückgewiesen.

- Im Verfahren - 14 K 1132/19 - hat die blinde Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahlen zur 20. Bremischen Bürgerschaft geltend gemacht, der Aufwand zur Ausübung des Wahlrechts für blinde und sehbehinderte Personen sei derart hoch, dass blinde und sehbehinderte Personen faktisch nicht in der Lage seien, an der Wahl teilzunehmen.

Das Wahlprüfungsgericht hat den Einspruch zurückgewiesen. Wahlfehler lägen nicht vor. Bei der Wahl zur 20. Bremischen Bürgerschaft seien die Vorschriften der §§ 33 Abs. 4 und 45 Abs. 4 der Bremischen Landeswahlordnung, die die Teilnahme blinder und sehbehinderter Personen an der Wahl ermöglichen sollen, eingehalten worden. Diese Vorschriften und die auf ihrer Grundlage ergriffenen Maßnahmen stellten hinreichend sicher, dass blinde und sehbehinderte Personen ihr Wahlrecht auch tatsächlich ausüben können.

- Im Verfahren - 14 K 1488/19 - rügte der Einspruchsführer Verstöße gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl, insbesondere durch den Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung für die Stimmauszählung, und beantragte aus diesen Gründen eine Neuauszählung der abgegebenen Stimmen. Bei der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft

---

Verantwortlich:

Verena Korrell · Am Wall 198 · 28195 Bremen · T: 0421-361 10212 · F: 0421-361 6797 · e-mail: [pressestelle@verwaltungsgericht.bremen.de](mailto:pressestelle@verwaltungsgericht.bremen.de)  
Dr. Nina Koch · Am Wall 198 · 28195 Bremen · T: 0421-361 4869 · F: 0421-361 6797 · e-mail: [pressestelle@verwaltungsgericht.bremen.de](mailto:pressestelle@verwaltungsgericht.bremen.de)

wurden die abgegebenen Stimmen von den Wahlvorständen im Sechsaugen-Prinzip in eine zuvor vom Landeswahlleiter zugelassene Datenverarbeitungssoftware eingegeben und von dieser gezählt. Der Einspruchsführer trug Bedenken vor, da weder von den Wahlvorständen noch von interessierten Personen überprüft werden könne, ob die bei der Auszählung verwendete Software tatsächlich mit dem zertifizierten und zugelassenen Programm übereinstimme, und weil der eigentliche Prozess des Aufsummierens der Stimmen nicht transparent sei.

Das Wahlprüfungsgericht hat auch diesen Einspruch zurückgewiesen. Durch die Vorschriften in der Landeswahlordnung sei ausreichend sichergestellt, dass der Auszählvorgang frei von Manipulationen und in einem hinreichend transparenten Verfahren erfolge. Soweit der Einspruchsführer außerdem gerügt hat, durch die Enge im Auszählzentrum sei ein Zugang für die Öffentlichkeit tatsächlich nicht möglich gewesen, folgte das Wahlprüfungsgericht dem nicht.

Der Einspruchsführer hatte weiterhin die fehlerhafte Besetzung eines Briefwahlvorstandes gerügt, weil seine Berufung zum Wahlvorstand vor der Wahl seiner Ansicht nach rechtswidrig widerrufen worden sei. Das Wahlprüfungsgericht konnte insoweit keinen Wahlfehler feststellen, weil das Verwaltungsgericht Bremen vor der Wahl einen Eilantrag des Einspruchsführers gegen den Widerruf zurückgewiesen hatte.

Die schriftlichen Entscheidungsgründe liegen in beiden Verfahren noch nicht vor.

Die Entscheidungen sind noch nicht rechtskräftig. Hiergegen kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der schriftlichen Entscheidungsgründe Beschwerde zum Staatsgerichtshof erhoben werden.

Das Wahlprüfungsgericht setzt sich gem. § 37 Abs. 1 Satz 2 Bremisches Wahlgesetz zusammen aus der Präsidenten und der Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Bremen sowie fünf Mitgliedern der Bremischen Bürgerschaft. Am Verfahren beteiligt sind ferner der Präsident der Bremischen Bürgerschaft und der Landeswahlleiter. Auf das Verfahren vor dem Wahlprüfungsgericht finden die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechende Anwendung.

## **Die einschlägigen Bestimmungen im BremWahlG lauten:**

### **§ 37 Wahlprüfungsgericht**

(1) <sup>1</sup>Über die Gültigkeit der Wahl oder von Teilen der Wahl, über den Verlust der Mitgliedschaft nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 sowie über die Rechtmäßigkeit der Feststellungen des Vorstandes der Bürgerschaft, des Präsidenten der Bürgerschaft und des Landeswahlleiters nach §§ 34 bis 36a entscheidet ein Wahlprüfungsgericht. <sup>2</sup>Es besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts, bei ihrer Verhinderung aus den jeweils nächst dienstälteren Berufsrichtern des Verwaltungsgerichts sowie aus fünf Mitgliedern der Bürgerschaft. <sup>3</sup>Die Mitglieder der Bürgerschaft und ihre Stellvertreter sind von dieser unter Berücksichtigung der Stärke der Parteien und Wählervereinigungen, wie diese in der Bürgerschaft vertreten sind, in ihrer ersten Sitzung zu wählen. <sup>4</sup>Vorsitzender des Wahlprüfungsgerichts ist der Präsident des Verwaltungsgerichts, sein Stellvertreter ist der Vizepräsident und, falls dieser verhindert ist, der jeweils nächst dienstältere Berufsrichter.

(2) <sup>1</sup>Das Amt eines Mitgliedes des Wahlprüfungsgerichts ist ein Ehrenamt. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Wahlprüfungsgerichts erhalten ihre notwendigen Barauslagen und etwaige Erwerbsausfälle ersetzt.

### **§ 38 Verfahren**

(1) <sup>1</sup>Die Prüfung erfolgt nur auf Einspruch. <sup>2</sup>Den Einspruch kann jeder Wahlberechtigte, jede an der Wahl beteiligte Partei und Wählervereinigung sowie jede sonstige Gruppe von Wahlberechtigten und in amtlicher Eigenschaft der Landeswahlleiter und der Präsident der Bürgerschaft einlegen. <sup>3</sup>Gegen Feststellungen des Vorstandes der Bürgerschaft, des Präsidenten der Bürgerschaft und des Landeswahlleiters nach §§ 34 bis 36a kann nur der Betroffene Einspruch einlegen.

(2) <sup>1</sup>Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses beim Landeswahlleiter schriftlich einzulegen und zu begründen; für den Präsidenten der Bürgerschaft beginnt die Frist mit seiner Wahl zum Präsidenten. <sup>2</sup>Der Landeswahlleiter reicht seinen Einspruch unmittelbar beim Wahlprüfungsgericht ein. <sup>3</sup>Im Falle des Absatzes 1 Satz 3 beginnt die Frist mit der Zustellung der Feststellung. <sup>4</sup>Werden dem Präsidenten der Bürgerschaft nach Ablauf der in Satz 1 gesetzten Frist in amtlicher Eigenschaft Umstände bekannt, die einen Wahlmangel begründen könnten, kann er innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden dieser Umstände Einspruch einlegen. <sup>5</sup>Satz 4 gilt entsprechend, wenn über den nachträglichen Verlust der Wählbarkeit nach § 34 Abs. 1 Nr. 3 im Wahlprüfungsverfahren zu entscheiden ist.

(3) Der Landeswahlleiter hat den Einspruch mit seiner Äußerung dem Wahlprüfungsgericht unverzüglich vorzulegen.

(4) <sup>1</sup>Auf das Verfahren vor dem Wahlprüfungsgericht finden die Vorschriften über das Verfahren bei den Verwaltungsgerichten in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Die Entscheidung ergeht in Form eines Beschlusses; sie wird erst mit der Rechtskraft wirksam.

(5) <sup>1</sup>Das Verfahren vor dem Wahlprüfungsgericht und den von ihm ersuchten und beauftragten Stellen ist gebührenfrei. <sup>2</sup>Die Auslagen der Beteiligten werden nicht erstattet.